

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und  
Finanzausschusses

13.12.2022



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal - Änderung 2022	
Vorlage BV/140/2022	7
Anlage 1 - Übersicht Ortsbeauftragte BV/140/2022	9
Anlage 2 - Änderungssatzung zur Hauptsatzung - NEU BV/140/2022	11
Anlage 3 - Übersicht Änderungen Hauptsatzung 2022 - NEU BV/140/2022	15
Anlage 4 - Aufhebung der Ortschaftsverfassung BV/140/2022	17





## Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

**Termin:** Dienstag, 13.12.2022, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Selmnitzsaal (Europaplatz),  
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal - Änderung 2022  
- Beratung und Beschlussfassung BV/140/2022
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
5. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/140/2022

Tagesordnungspunkt		
<b>Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal - Änderung 2022 - Beratung und Beschlussfassung</b>		
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum: 24.11.2022
Bearbeiter:	Riegel	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.12.2022	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderungssatzung zur Hauptsatzung wie vorgeschlagen zu beschließen.</li> <li>2. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Aufgaben der ehrenamtlichen Ortsteilbeauftragten wie vorgeschlagen festzulegen.</li> <li>3. Dem Gemeinderat wird empfohlen die Verwaltung zu beauftragen in die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit die Ortsteilbeauftragten mitaufzunehmen und zur Beschlussfassung vorzubereiten</li> </ol>
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



**Ziel der Verwaltung:**

Abschaffung der Ortschaftsräte sowie Einführung von Ortsbeauftragten gem. dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.05.2022.

**Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:**

Entfall Auszahlungen von Sitzungsgeldern sowie Entschädigung für drei Ortsvorsteher. Des Weiteren entfallen Kosten für drei Ortschaftsratswahlen.

Hinzu kommen noch nicht absehbare Kosten für die ehrenamtliche Entschädigung der Ortsteilbeauftragten.

**Personelle Auswirkungen:**

Geringere personelle Aufwendungen durch Wegfall von Sitzungsvorbereitungen und Wahlen der Ortschaftsräte.

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 24.05.2022 hat der Gemeinderat per Beschluss die Absicht geäußert, die Hauptsatzung zu ändern und mit dieser Änderung die Ortschaftsverfassung abzuschaffen. Aufgrund des „Vertrages zur Neugliederung der Gemeinde Pfinztal“ von 1973 und den geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, haben die Ortschaftsräte einer Beabsichtigten Änderung der Hauptsatzung, hinsichtlich ihrer eigenen Abschaffung, zuzustimmen. Im Zeitraum zwischen 20.07.2022 und



17.10.2022 haben alle vier Ortschaftsräte sich mit der Thematik in ordentlicher Sitzung auseinandergesetzt und Beschlüsse gefasst.

Die Ortschaftsräte der Ortsteile Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen haben beschlossen, der beabsichtigten Hauptsatzungsänderung zuzustimmen und somit ihre Auflösung beschlossen. Der Ortschaftsrat Wöschbach hat gegen die beabsichtigte Änderung der Hauptsatzung gestimmt und kann daher nicht aufgelöst werden.

Auf Wunsch des Gemeinderates sollen die in § 18 der Hauptsatzung genannten örtlichen Verwaltungsstellen in allen Ortsteilen beibehalten werden. Ebenso soll es für jeden Ortsteil ohne Ortschaftsrat einen ehrenamtlichen Ortsbeauftragten als „Ersatz“ für die Ortsvorsteher und das Gremium Ortschaftsrat geben. Im Rahmen der Prüfung des neu zu schaffenden Amtes konnte die Verwaltung auf Nachfrage bei der Rechtsaufsicht und dem Gemeindetag in Baden-Württemberg lediglich eine Gemeinde mit sog. Ortsteilbeauftragten ausfindig machen. Es handelt sich um die Gemeinde Bretzfeld, welche nach eigener Aussage bisher sehr gute Erfahrungen mit dem System der Ortsteilbeauftragten ohne Ortschaftsrat gemacht hat. Die Hauptsatzung der Gemeinde findet sich unter:

<https://www.bretzfeld.de/fileadmin/Dateien/Webseite/Dateien/2017/Hauptsatzung.pdf>

Auf Grundlage der Empfehlungen der Rechtsaufsicht, des Gemeindetages und den Erfahrungen der Gemeinde Bretzfeld hat die Verwaltung daher Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung des Amtes nach den Pfinztaler Verhältnissen erarbeitet. Die Möglichkeiten finden sich in der Anlage 1.

Aufgrund der Beschlussfassungen des Gemeinderates vom Mai und den Voten der Ortschaftsräte hat die Verwaltung eine Änderungssatzung zur aktuellen Hauptsatzung erarbeitet und mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt (Anlage 2).

Die notwendigen Änderungen der Hauptsatzung zur Abschaffung der drei Ortschaftsräte (Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen) sowie zur Einführung eines Ortsbeauftragten sind in Anlage 3 dargestellt.

In der Anlage 4 finden sich nochmals die Erklärungen der Fraktionen und Ausführungen vom Mai 2022.

Für die Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates notwendig.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Übersicht Ortsbeauftragte
- Anlage 2: Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- Anlage 2: Übersicht Änderungen Hauptsatzung 2022
- Anlage 3: Aufhebung der Ortschaftsverfassung

## Ehrenamtliche Ortsbeauftragte ab 2024

### Definition eines Ortsbeauftragten:

Der Ortsbeauftragte ist der Vertreter eines nicht selbstständigen Ortes gegenüber der zuständigen Gemeinde.

Er hat, wie ein Ortsvorsteher, Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen und steht den Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung. Er wird vom Rat der Gemeinde bestimmt.

Der Ortsbeauftragte arbeitet ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Aufgaben eines Ortsbeauftragten:

Jeder Ortsbeauftragte erhält von Seiten der Gemeindeverwaltung eine Schreibkraft zur Erledigung seiner Aufgaben. Der Gemeinderat räumt die Stellenanteile im Stellenplan ein.

Für den Ortsteilbeauftragten sind folgende Aufgaben vorgesehen (nicht abschließend):

- Beratung der Bürger:innen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
- Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Anfrage der Gemeindeverwaltung
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes
- Aktivierung des ehrenamtlichen Engagements
- Vertretung der Bürgermeisterin im Ortsteil und bei Vereinen
- Ansprechpartner für Ortsgeschichte und deren Dokumentation
- Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung
- Ansprechpartner für Bürger:innen
- Teilnahmerecht (beratend) an GR-Sitzungen, ohne Stimmrecht (öffentlich- und nichtöffentlich)
- Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen im jeweiligen Ortsteil (z.B. Seniorennachmittage, Volkstrauertag, Ortsjubiläen, usw.)
- Eigenständige Organisation der Kerwe
- Selbstständige Bestimmung über die Verfügungsmittel, die Verwendung muss den Leitlinien der Gemeinde entsprechen

Wie bei den Ortsvorstehern, kann die Bürgermeisterin den Ortsteilbeauftragten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.



---

**Form des Ortsbeauftragten:**

→ Ehrenbeamter auf Zeit

**Auswahlverfahren der Ortsbeauftragten:**

Parallel zur Kommunalwahl wird eine öffentliche Ausschreibung für die Stelle zum Ortsbeauftragten je Ortsteil veröffentlicht, auf die sich jede / jeder bewerben kann.

In der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates werden die jeweiligen Ortsbeauftragten durch den Gemeinderat geheim gewählt.

Die Amtszeit des Ortsbeauftragten ist analog zum Gemeinderat.

Eine Abwahl des Ortsbeauftragten kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu Ehrenbeamten auf Zeit erfolgen.

**Entschädigung:**

Die Entschädigung erfolgt gem. Entschädigungssatzung. Die Satzung muss noch entsprechend geändert und ergänzt werden.

## Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 73 Absatz 1 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 20.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen der Hauptsatzung

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum:

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

2. Der Wortlaut des § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Einrichtungen von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird in Wöschbach eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Ortsteil bestimmten Namen.

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

§ 14a Ortsbeauftragte

Für die Ortsteile Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen wird vom Gemeinderat jeweils ein Ortsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Nähere Bestimmungen hierzu erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit per Beschluss.

4. Der Wortlaut des § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates Wöschbach

(1) Im Ortsteil Wöschbach wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt sechs Mitglieder.

5. Der Wortlaut des § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates Wöschbach

- (1) Der Ortschaftsrat Wöschbach hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Bauanträge, die im innerörtlichen Bereich ortsbildprägend oder ortsbildverändernd wirken und öffentliche Belange berühren.
  4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
  6. der Ausbau von Ortsstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortsstraßen hinausgeht,
  7. Bei Veräußerung oder Tausch von Grundeigentum innerhalb des Ortsetters soll der Ortschaftsrat gehört werden,
  8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

6. Der Wortlaut des § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des jeweiligen Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

7. Der Wortlaut des § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft nach § 14 wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach.

8. § 19 entfällt und wird durch § 3a ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt.

Pfinztal, 20.12.2022

Nicola Bodner  
Bürgermeisterin



Hauptsatzung 2020	Hauptsatzung neu 2022 mit Einführung Ortsteilbeauftragte
<p><b>Inhalt des § 3a war bisher unter § 19 geführt. Geändert aufgrund Anregung LRA.</b></p>	<p><b>§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</b>            Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.            Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.</p>
<p><b>§ 14 Einrichtung von Ortschaften</b>            In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.</p>	<p><b>§ 14 Einrichtung von Ortschaften</b>            In den räumlichen Grenzen des Ortsteils nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird in Wöschbach eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Ortsteil bestimmten Namen.</p>
	<p><b>§ 14 a Ortsbeauftragte</b>            Für die Ortsteile Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen wird vom Gemeinderat jeweils ein Ortsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Nähere Bestimmungen hierzu erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit per Beschluss.</p>
<p><b>§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</b>            (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.            (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils sechs Mitglieder.</p>	<p><b>§ 15 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates Wöschbach</b>            (1) Im Ortsteil Wöschbach wird ein Ortschaftsrat gebildet.            (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt sechs Mitglieder.</p>
<p><b>§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</b>            (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.            (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.            (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:            1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,            2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,            3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Bauanträge, die im innerörtlichen Bereich ortsbildprägend oder ortsbildverändernd wirken und öffentliche Belange berühren.            4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,            5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,            6. der Ausbau von Ortsstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortsstraßen hinausgeht,            7. Bei Veräußerung oder Tausch von Grundeigentum innerhalb des Ortsetters soll der Ortschaftsrat gehört werden,            8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich.            (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:            1. die Ausgestaltung, Vermietung und Verpachtung der örtlichen öffentlichen Einrichtungen            2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,            3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,            4. Anlegung und Unterhaltung von Grünanlagen und Spielplätzen,            5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.            Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.            (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats Wöschbach</b>            (1) Der Ortschaftsrat Wöschbach hat die örtliche Verwaltung zu beraten.            (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.            (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:            1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,            2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,            3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Bauanträge, die im innerörtlichen Bereich ortsbildprägend oder ortsbildverändernd wirken und öffentliche Belange berühren.            4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,            5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,            6. der Ausbau von Ortsstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortsstraßen hinausgeht,            7. Bei Veräußerung oder Tausch von Grundeigentum innerhalb des Ortsetters soll der Ortschaftsrat gehört werden,            8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich.            (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:            1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,            2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,            3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.            Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.            (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.</p>
<p><b>§ 17 Ortsvorsteher</b>            (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.            (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.            (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrats.            (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p><b>§ 17 Ortsvorsteher</b>            (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.            (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.            (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des jeweiligen Ortschaftsrats.            (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.</p>

<p><b>§ 18 Örtliche Verwaltung</b>  In den <b>Ortschaften</b> nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Berghausen</li> <li>2. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Kleinsteinbach</li> <li>3. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Söllingen</li> <li>4. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach</li> </ol>	<p><b>§ 18 Örtliche Verwaltung</b>  In der Ortschaft nach § 14 wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung (nicht Bestandteil der Satzung):  Örtliche Verwaltungen sind in der GemO gesetzlich definiert. Sie sind nur für eine Ortschaft und nicht für Ortsteile zulässig. Kleinsteinbach, Berghausen und Söllingen sind nach der Änderung keine Ortschaften mehr im Sinne der GemO, sondern „Ortsteile“. Nichtsdestotrotz bleiben die derzeit bestehenden „Ortsverwaltungen“ in gleichem Umfang weiterbestehen. Jedoch nicht als „örtliche Verwaltung“ im Sinne der GemO, sondern als „Außenstelle der Gemeindeverwaltung“ mit den übertragenen Aufgaben. In der Praxis ändert sich dadurch nichts, lediglich die Bezeichnung nach den gesetzlichen Bestimmungen.</i></p>
<p><b>§ 19 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</b>  Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.  Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.</p>	<p>Wird § 3a</p>
<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b>  Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.2005 mit ihren Änderungen, zuletzt vom 01.06.2017 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt mit Wirkung ab der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt.</p>

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.



## Aufhebung der Ortschaftsverfassung in der Gemeinde Pfinztal – Fakten und Überlegungen zur Vorgehensweise

### Historie:

1968 hat die Landesregierung das „Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden“ erlassen. Durch eine Gemeindereform sollte die Leistungskraft der einzelnen Gemeinde gestärkt werden. Viele kleinere Gemeinden befürchteten allerdings die Aufgabe ihrer Selbstständigkeit und hatten die Angst, dass die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Ort zum Erliegen kommen würde. Weil dadurch die Gemeindereform wesentlich gehemmt war, wurde durch das „Zweite Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden“ die Ortschaftsverfassung eingeführt. Dieses Gesetz räumte die Möglichkeit ein, in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eine Ortschaftsverfassung einzuführen mit der Möglichkeit, eigene Belange stärker zu berücksichtigen und selbstverantwortlich regeln zu können. Die örtliche Selbstständigkeit konnte so zum Teil erhalten bleiben. Von dieser Möglichkeit hat die neue Gemeinde Pfinztal auch Gebrauch gemacht und im Fusionsvertrag vom 07.06.1973 vereinbart, dass es in jeder Ortschaft einen Ortschaftsrat, einen Ortsvorsteher und eine örtliche Verwaltungsstelle geben soll.

### Rechtliche Grundlage der Ortschaftsverfassung

#### a) Einführung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ortschaftsverfassung sind in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) enthalten. Dort wird in § 67 bestimmt, dass die Ortschaftsverfassung in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eingeführt werden kann. § 68 legt fest, dass die Ortschaftsverfassung nur durch die Hauptsatzung eingeführt werden kann. Die Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal enthält in den §§ 13 – 18 Konkretisierungen wie zum Beispiel die Zahl der Ortschaftsräte, die Zuständigkeiten des Ortschaftsrats, Aufgaben, Rechte und Pflichten der/s Ortsvorstehers\*in oder Regelungen zur Einrichtung einer örtlichen Verwaltung. Während die Einrichtung des Ortschaftsrats und des/r Ortsvorstehers\*in verpflichtende Bestandteile der Ortschaftsverfassung sind, trifft dies auf die Verwaltungsstelle nicht zu. In § 68 Abs. 4 GemO ist lediglich geregelt, dass sie eingerichtet werden kann.

#### b) Aufhebung

Die Vorschriften zur Aufhebung sind in § 73 GemO geregelt. Danach kann die Ortschaftsverfassung nur durch Änderung der Hauptsatzung **zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte** aufgehoben werden. Sie kann also nicht **zwischen zwei regelmäßigen Wahlen** abgeschafft werden.

§ 73 Abs. 3 GemO bestimmt, dass die Ortschaftsverfassung vom Gemeinderat durch Änderung der Hauptsatzung nach Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden kann, wenn sie nicht mit einer zeitlichen Befristung eingeführt wurde. Dies ist in Pfinztal der Fall. Weiter wird geregelt, dass dies frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte **nach Einführung der Ortschaftsverfassung** möglich ist. Die Ortschaftsverfassung könnte somit **zur nächsten Wahl des Gemeinderats 2024** aufgehoben werden.

### Derzeitige Situation

47 Jahre nach der Gemeindefusion ist in der Hauptsatzung immer noch die Ortschaftsverfassung festgeschrieben. Diese lange Zeit und verschiedene eingetretene Entwicklungen und Sichtweisen sind immer wieder Grund für die Frage, ob die Ortschaftsverfassung noch zeitgemäß ist. Die nachfolgenden Punkte könnten eine Entscheidungshilfe sein:

- Der Integrationsprozess ist abgeschlossen bzw. er hat einen Punkt erreicht, der kaum zu verbessern ist. Das Zusammenwachsen der Ortschaften kann als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden, die Bürgerinnen und Bürger identifizieren sich mit der Ge-



samtgemeinde. Es ist nur natürlich und sinnvoll, dass die Ortsteile eine gewisse eigene Identität und ein Eigenleben haben, um örtliche Eigenheiten aufrechterhalten und pflegen zu können.

- Die Ortschaftsverfassung erschwert möglicherweise eine bessere Integration in die Gesamtgemeinde. Das Zusammenwachsen zu einer Gemeinde war das Ziel der Gebietsreform.
- Der Gemeinderat und die Verwaltung machen keinerlei Unterschiede zwischen den Ortsteilen und achten bei ihren Entscheidungen auch auf die Belange der kleineren Ortsteile.
- Man hat die Erfahrung gemacht, dass die Ortschaftsverfassung nicht ausschlaggebend für die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger\*innen ist bzw. durch die Ortschaftsverfassung keine höhere Mitwirkungsbereitschaft vorhanden ist. Dies hat sich in den zurückliegenden Jahren bei den diversen Bürgerbeteiligungen gezeigt.
- Bürger\*innen wenden sich mit ihren Anliegen vermehrt direkt an die Gemeinderäte\*innen, die Bürgermeisterin oder an die Verwaltung.
- Der Verwaltungsaufwand, die Kosten und das Ziel, die Gemeindereform zum Abschluss zu bringen, sprechen gegen die Ortschaftsverfassung.
- Die Kompetenzen und Möglichkeiten der Ortschaftsräte sind beschränkt, sie können den Begehrlichkeiten aus der Bevölkerung nicht gerecht werden, was zu einem Vertrauensverlust führt. In den Jahren 2018 bis 2020 fanden in allen Ortsteilen im Durchschnitt lediglich vier Sitzungen der Ortschaftsräte pro Jahr statt.
- Die Ortschaftsverfassung fördert ein Ortsteildenken, bei dem nur auf die Interessen der eigenen Ortschaft geschaut wird und diese über die Interessen der Gesamtgemeinde gestellt werden
- Es ist nicht geringschätzig gemeint, wenn darauf verwiesen wird, dass drei von vier Ortsvorstehern quasi das Rentenalter erreicht haben und möglicherweise bei den nächsten Kommunalwahlen nicht mehr zur Verfügung stehen. Insoweit könnte das Jahr 2024 der richtige Zeitpunkt sein, um eine Änderung vorzunehmen.
- Vor der Abschaffung der Unechten Teilortswahl stand die Befürchtung im Raum, dass die kleineren Ortsteile im Gemeinderat unterrepräsentiert sein könnten (durch die Unechte Teilortswahl war jedem Ortsteil eine bestimmte Sitzzahl garantiert – jeweils acht Mitglieder aus Berghausen und Söllingen und jeweils vier Mitglieder aus Kleinsteinbach und Wöschbach). Am Beispiel der heutigen Situation ist klar erkennbar, dass diese Befürchtung nicht eingetreten ist (6 x Berghausen, 5 x Kleinsteinbach, 7 x Söllingen, 4 x Wöschbach). Auch nach Abschaffung der Ortschaftsverfassung sind keine Nachteile für die einzelnen Ortsteile zu erwarten, weil der Gemeinderat alle vier Ortsteile gleichmäßig im Blick haben und je nach Bedarf seine Entscheidungen treffen wird.

Die Frage, ob die Ortschaftsverfassung aufgegeben werden kann, ist in den zurückliegenden Jahren immer wieder aufgetaucht. Zuletzt war in den Gemeindeentwicklungsplan „Pfinztal 2035“ die „Überprüfung des Konzepts der Ortschaftsräte“ als Aufgabe aufgenommen worden. Die bestehenden Ortsteilstrukturen, basierend auf der Ortschaftsverfassung, sollten kritisch überprüft werden, wobei die Einwohnerschaft zu beteiligen ist.

#### **Bei Aufhebung der Ortschaftsverfassung – wie geht es weiter?**

Großen Einfluss auf die Entscheidung, ob die Ortschaftsverfassung aufgehoben werden soll, hat sicherlich die Antwort auf die Frage, wie es danach weitergehen soll. Will man den Einwohner\*innen weiterhin eine gewisse Bürgernähe bieten oder soll deren Ansprechpartner künftig allein die Gemeindeverwaltung und der/die einzelne Gemeinderat/Gemeinderätin sein? Folgende Denkmodelle könnten Basis für eine künftige Regelung sein:



- a) In den Ortsteilen Berghausen, Kleinsteinbach und Wöschbach soll es lediglich eine Anlauf- und Ansprechstelle für die Bürger\*innen geben, in Söllingen nimmt diese Funktion die Verwaltung wahr. Diese Stellen sind lediglich Ansprechstellen, nehmen die Anliegen der Bürger\*innen entgegen und leiten sie der zuständigen Stelle bei der Verwaltung zu. Die Aufgaben könnten weiterhin die Ortsverwaltungen wahrnehmen und darüber hinaus die bisherigen Verwaltungstätigkeiten ausüben.
- b) Einzige Anlauf- und Ansprechstelle könnte als minimalistische Lösung die Gemeindeverwaltung im Ortsteil Söllingen sein. In diesem Fall würden die Ortsverwaltungen aufgegeben.
- c) Will man in allen vier Ortsteilen eine Person in der Ortsverwaltung haben, die nicht nur Ansprechpartner für die Einwohner\*innen des Ortsteils ist, sondern auch den Ort im Blick hat, um beispielsweise Missstände zu erkennen und zu melden, Anregungen zur Verbesserung des Ortsbildes zu geben, über bemerkenswerte Ereignisse und Wahrnehmungen zu berichten, die für die Gesamtgemeinde oder andere Behörden Bedeutung haben könnten und die auch Repräsentationsaufgaben wahrnimmt, dann könnte ein/e Ortsteilbeauftragte/r eine mögliche Lösung sein. Deren detaillierte Aufgaben, die Form der Anstellung (hauptberuflich oder als ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung) und der zeitliche Arbeitsumfang sowie weitere Fragen müssten in einem weiteren Schritt erarbeitet und geklärt werden.

#### **Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise**

1. Es bedarf zunächst einer Willensbekundung des Gemeinderats, dass die Aufhebung der Ortschaftsverfassung in der Gemeinde Pfinztal für alle vier Ortsteile angestrebt werden sollte. Bei dieser Beratung sollte bereits geklärt werden, welches künftige System bzw. welche künftige Regelung bevorzugt wird, weil diese Information sicherlich die Ortschaftsräte und die Einwohnerschaft bei deren Beteiligung benötigen.
2. Entscheidet sich der Gemeinderat für eine Aufhebung der Ortschaftsverfassung durch Änderung der Hauptsatzung ist im nächsten Schritt zu überlegen, wie die Einwohnerschaft beteiligt werden kann. Danach sind die vier Ortschaftsräte am Zug. Sie haben eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Aufhebung zugestimmt wird. Dieser Beschluss des Ortschaftsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
3. Stimmen alle vier Ortschaftsräte der Aufhebung zu, kann der Prozess mit detaillierter Ausarbeitung des künftigen Systems weitergeführt werden. Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen wird eine Lösung nach Buchstabe c) bevorzugt. Diese Lösung könnte so aussehen, dass für jeden Ortsteil eine Person eingestellt wird, die diese (noch im Detail zu definierenden) Aufgaben wahrnehmen soll. Deren Zeitanteile sollen zusammen eine Vollzeitstelle ergeben, was zu Personalkosten von rund 55.000 € jährlich führen würde. Derzeit sind für die Vergütungen der Ortsvorsteher/in und die Aufwandsentschädigungen der Ortschaftsräte rund 70.000 € jährlich aufzuwenden. Für die einzelnen Ortsteile könnten wöchentlich folgende Stundenanteile vorgesehen werden: Berghausen und Söllingen jeweils 12,5 Wochenstunden, Kleinsteinbach und Wöschbach jeweils 7,0 Wochenstunden – ergibt zusammen 39 Wochenstunden/Vollzeitstelle.

Die Änderung der Hauptsatzung ist rechtzeitig vor Ablauf der derzeitigen Wahlperiode zu beschließen, damit sie zu nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl umgesetzt werden kann.



**PFINZTAL**  
**Fachbereich I**  
**Gremien und Verwaltung**



**Anmerkung**

Aus Sicht der Verwaltung ist die Abschaffung der Ortschaftsverfassung eine rein politische Entscheidung, die Kosten sollten kein entscheidendes Argument sein, zumal die Differenz bei Annahme der aufgezeigten optimalen Nachfolgelösung marginal ist.

Wie bereits erwähnt ist die kritische Hinterfragung der Ortschaftsverfassung ein Auftrag aus dem Gemeindeentwicklungskonzept „Pfinztal 2035“

Ergebnis-Protokoll der Sitzung von den im Gemeinderat Pfinztal vertretenen Fraktionen am 02.03.2022 in den Räumen der Fa. Surmed zum TOP: Abschaffung der Ortschaftsräte in Pfinztal

Anwesend:

Monika Lüthje-Lenhardt, Markus Ringwald, Helimar Rahn

Entschuldigt: Dagmar Elsenbusch

(ok am 7.3.22)

Gemeinsamer Vorschlag nach Durcharbeit aller Unterlagen einschließlich des SPD-Entwurfs und Diskussion.

**Der Gemeinderat empfiehlt die Aufhebung der Ortschaftsverfassung und die Selbstauflösung der Ortschaftsräte in den vier Ortsteilen Pfinztals noch vor der nächsten Kommunalwahl.**

**Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die Beibehaltung der Ortsverwaltungen in allen vier Ortsteilen Pfinztals.**

**Ehrenamtliche „Ortsteilbeauftragte“ sollen für jeden Ortsteil Pfinztals benannt werden.**

**Die Wahl der Ortsteilbeauftragten obliegt dem Gemeinderat. Die gewählte Person hat keine Entscheidungsbefugnisse, sondern fungiert als Ansprechpartnerin und Mittlerin für die Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Ortsteils. Sie vertritt deren Interessen gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat.**

**Die Ortsteilbeauftragten sind berechtigt, an allen Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen - auch nichtöffentlichen – teilzunehmen. Sie haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.**

**Die Ortsteilbeauftragten erhalten Zugang zu den Gemeinderatsinformationen. Für sie gilt Verschwiegenheitspflicht analog zu den Mitgliedern des Gemeinderats.**

**Zum Prozedere wird vorgeschlagen, dass die jetzigen Ortsvorsteher / Ortsvorsteherin ihr Amt ein weiteres Jahr nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024 ausüben. In diesem Zeitraum sind Zeit- und Arbeitsaufwand zu erheben, auf deren Grundlage eine angemessene Ehrenamtspauschale festzulegen ist (gegebenenfalls nach Größe des jeweiligen Ortsteils angepasst? Anmerkung Lü-Le)**

**Der Vorgang geht an die Ortschaftsräte, die sich aufgrund dieser Zusage des Gemeinderats passend zur Wahl im Jahr 2024 auflösen.**

**Der Gemeinderat ändert die Satzung und geht ohne Ortschaftsrat-Listen in die Kommunalwahl.**

**Alle Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, sich als Ortsteilbeauftragte / Ortsteilbeauftragter ihres Ortsteils zu bewerben. Die erste Wahl findet 2025 statt. Ortsteilbeauftragte sind dann für fünf Jahre gewählt. 2030 wird neu gewählt.**

Protokolliert von Monika Lüthje-Lenhardt, 02.03.2022

